



Seite 1 von 2

Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen
Schloßplatz 9 26603 Aurich

Erklärung zu subventionserheblichen Tatsachen

Erklärung der/des Antragstellerin/s zum Antrag mit der easy-Online-Kennung

auf Gewährung einer Zuwendung im Förderbereich bzw. in der Fördermaßnahme:

Antragsteller/in

Name, Vorname/Firma:

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Zu meinem/unserem Antrag erkläre/n ich/wir:

Mir/uns ist die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) bekannt.

Ich/wir habe/n davon Kenntnis genommen, dass die in der Mitteilung gemäß § 2 Subventionsgesetz (SubvG) aufgeführten Tatsachen subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB sind.



Seite 2 von 2

Ferner ist mir/uns bekannt, dass ich/wir verpflichtet bin/sind, Ihnen alle Änderungen der aufgeführten Tatsachen unverzüglich mitzuteilen.

Von den besonderen Offenbarungspflichten gemäß § 3 SubvG (siehe Anlage) habe(n) ich/wir Kenntnis genommen.

Folgende Anlage habe/n ich/wir erhalten:

Mitteilung gemäß § 2 Subventionsgesetz über die subventionserheblichen Tatsachen

Ort, Datum:

rechtsverbindliche Unterschrift(en) Bevollmächtigte(r), ggf. Stempel

Name(n), Vorname(n)

Anlage: Mitteilung gemäß § 2 Subventionsgesetz über die subventionserheblichen Tatsachen betreffend das Förderprogramm Ladeinfrastruktur vor Ort

Gemäß § 2 des Subventionsgesetzes (SubvG)¹ bezeichnet die Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen (BAV) als für die Gewährung von Zuwendungen der Fördermaßnahme zuständige Bewilligungsbehörde folgende Tatsachen als subventionserheblich im Sinne des Subventionsgesetzes in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften (VV) Nr. 3.4.1 bis 3.4.3 zu § 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO).

Falsche Angaben in Bezug auf subventionserhebliche Tatsachen können gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB)² strafrechtliche Konsequenzen für Antragsteller und Zuwendungsempfänger haben.

1. Subventionserhebliche Tatsachen

Subventionserheblich ist insbesondere die Angabe darüber, **ob mit dem Vorhaben bereits begonnen worden ist**. Zuwendungen zur Projektförderung dürfen grundsätzlich nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung

Subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB sind ferner die nachfolgend aufgeführten Tatsachen, zu denen in Ihrem Förderantrag, in Zwischen- oder Verwendungsnachweisen konkrete Angaben enthalten sein müssen:

Alle Tatsachen, die für die Gewährung der beantragten Zuwendung erheblich sind. Hierunter fallen u. a.:

a) Tatsächliche Angaben in Bezug auf

- die Benennung von Bevollmächtigten sowie der im Antrag vertretenen Personen;
- Angaben zu Handels-/Vereinsregister/Handwerksrolle mit Benennung des Amtsgerichtes/Handwerkskammer und Register-Nr.;
- die Höhe der beantragten Fördersumme;

¹Gesetz gegen mißbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037), verkündet als Art. 2 Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (1. WiKG) vom 29. Juli. 1976 (BGBl. I S. 2034).

²In der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der RL (EU) 2017/1371 vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 844).

Seite 2 von 8

- den beantragten Förderzeitraum;
 - Angaben zum Finanzierungsplan;
 - die Höhe der dargestellten Gesamtkosten/Gesamtausgaben;
 - die Materialausgaben (Art und Menge);
 - die Frage, ob mit dem Vorhaben bereits begonnen wurde;
 - die Angabe, dass das Vorhaben nicht anderweitig durch Zuwendungen oder in sonstiger Art und Weise öffentlich finanziert wurde, ist, oder wird;
 - die geplante Verwendung der beantragten Fördermittel;
- b) Vorhabenspezifisch gemachte Angaben zum Zuwendungszweck in Bezug auf
- die Existenz, Identität, und Umsetzung der geförderten Maßnahmen;
 - sonstige Angaben, von denen nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 48, 49, 49a VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften die Erstattung der Zuwendung abhängig ist;
 - Tatsachen zur Beurteilung der Bewilligungsfähigkeit, Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung, die für die Weitergewährung, Inanspruchnahme, das Belassen oder die Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung sind. Hierunter fallen alle Tatsachen, die der BAV bei der Durchführung des Fördervorhabens nach den Bestimmungen des Zuwendungsbescheids nebst seiner Anlagen mitzuteilen sind oder für deren Vorliegen der Antragsteller Erklärungen abzugeben hat, einschließlich entsprechender Belege und Rechnungen;
 - das Vorliegen einer anderweitigen staatlichen Förderung hinsichtlich der Finanzierung der im Antrag erwähnten Maßnahmen (z. B. de-Minimis, sofern von Relevanz);
 - die Erfüllung der im Bescheid gemachten Auflagen sowie der Auflagen aus den gemäß Bescheid geltenden Nebenbestimmungen (ANBest-P, ANBest-P-Kosten, bzw. ANBest-Gk), davon insbesondere hinsichtlich der Umsetzung aller im jeweiligen Förderaufruf und in der Förderrichtlinie geforderten technischen Anforderungen;
 - das Förderprogramm
Ladeinfrastruktur vor Ort:
 - die Kategorie und Ladeleistung der Ladeinfrastruktur;
 - die Kategorie des Netzanschlusses;
 - die Anzahl der Netzanschlüsse und Ladepunkte.

c) Antragstellerbezogene Angaben in Bezug auf

- Name des Antragstellers/in;
- die Rechtsform des/der Antragstellers/in;
- gesellschaftsrechtliche und vertragliche Beziehungen;
- den Namen des Zahlungsempfängers;
- die Bankverbindung des Zahlungsempfängers;
- die ausführende Stelle;
- Angaben zur Einstufung des/der Antragstellers/in als kleines, mittleres oder großes Unternehmen;
- Angaben zur Einstufung des/der Antragstellers/in als Unternehmen in Schwierigkeiten;
- Sämtliche Angaben zur wirtschaftlichen Verfassung des/der Antragstellers/in sowie die Richtigkeit seiner Jahresabschlüsse und anderer finanzieller Dokumente;
- Tatsachen zu Insolvenzverfahren und zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 802 c) ZPO oder § 284 Abgabenordnung;
- für eine Bonitätsprüfung relevante vorgelegte Dokumente oder in sonstiger Weise getätigte Auskünfte, die für eine Bonitätsbeurteilung relevant sind, insbesondere
 - Bilanzen, Jahresabschlüsse, Gewinn- und Verlustrechnungen, Vermögensübersichten oder Gutachten, Gesellschaftsverträge, Businesspläne und betriebswirtschaftliche Auswertungen, Lageberichten, Haushalts- oder Wirtschaftsplänen sowie
 - Bürgschaften, Patronatserklärungen, Garantien oder andere Sicherungsabreden;
- die Angabe, ob hinsichtlich Lieferungen und sonstiger Leistungen Dritter der/die Antragsteller(in) für das Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG
 - nicht,
 - teilweise oder
 - vollständig berechtigt ist;
- die Mitteilung, dass Umsatzsteuer in den Einzelpositionen der Gesamtvorkalkulation

- nicht oder
- nur anteilig veranschlagt ist;
- die Bestätigung, dass die in der Gesamtvorkalkulation veranschlagten Eigenmittel selbst aufgebracht werden können, auch unter Berücksichtigung aller sonstigen kumulierten finanziellen Verpflichtungen während der Laufzeit des Vorhabens (z. B. Eigenmittel, die für alle anderen aus öffentlichen Haushalten geförderten Vorhaben aufzubringen sind);
- die Bestätigung, dass die im Antrag enthaltenen personenbezogenen Daten von Beschäftigten des/der Antragstellers/in, der Personen, die im Antrag vertreten werden, oder sonstigen natürlichen Personen vom Antragsteller erhoben und weitergegeben werden durften und dass diese Person(en) entsprechend den Datenschutzhinweisen informiert wurde(n);
- ggf. vorausgegangene Zuwendungen aus dem Geschäftsbereich des BMVI, insbesondere zu der Frage, ob
 - diese Vorhaben ordnungsgemäß abgewickelt und entsprechende Verwendungsnachweise erbracht wurden sowie
 - der Verwertungspflicht Folge geleistet wurde;
- das Vorliegen eines Verstoßes gegen die Verpflichtung, eine unrechtmäßige Beihilfe zurückzuzahlen;

d) Angaben im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung

Hierunter fallen diejenigen Tatsachen, die der BAV bei und nach der Durchführung des Fördervorhabens nach den Bestimmungen des Zuwendungsbescheides nebst Anlagen und der gemäß Bescheid geltenden Nebenbestimmungen (ANBest-P, ANBest-P-Kosten, bzw. ANBest-Gk) mitzuteilen sind.

Dazu gehören tatsächliche Angaben

- in Zwischenberichten, Schlussberichten, und anderen Berichten oder Veröffentlichungen;
- in rechnerischen Nachweisen und deren Anlagen;
- in Übersichten bezüglich Auftragsvergaben;
- bzgl. der Aufschlüsselung einzelner Vorkalkulations- bzw. Finanzierungsplanpositionen;
- in Beleglisten, Belegen, Schlussrechnungen, Schlussniederschriften und Inventarisierungslisten;

- in Änderungsanträgen, Aufstockungsanträgen;
- zur Weitergabe von Informationen und Vorhabenergebnissen;
- in Zahlungsanforderungen, Mittelabrufen und Kostennachweisen;
- bzgl. der Ermäßigung der Gesamtkosten oder Änderungen der Finanzierungsanteile;
- zu den Änderungen bzw. Abweichungen, die den Verwendungszweck betreffen;
- zu den Änderungen bzw. Abweichungen, die rechtliche, wirtschaftliche und finanzielle Fördervoraussetzungen betreffen
- zur Zielerreichung durch Dritte, sowie unterlassene Angaben zur Unmöglichkeit der Erreichung des Zuwendungszweckes;
- zur zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung (im Zwischen- und im Verwendungsnachweis);
- im Zwischen- und im Verwendungsnachweis zur Art und Weise der Verwendung eines aus der Zuwendung beschafften Gegenstandes;
- zur Zusammenarbeit mit anderen Stellen;
- zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Mittel;
- zur Durchführung eines Vergabeverfahrens.

Scheingeschäfte, Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten

Subventionserhebliche Tatsachen sind schließlich solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung. Dies ist anzunehmen, wenn die förmlichen Voraussetzungen der Zuwendung in einer dem Zuwendungszweck widersprechenden Weise künstlich geschaffen werden (vgl. § 4 SubvG).

Nachträgliche Erklärung zu subventionserheblichen Tatsachen

Ergeben sich aus den Angaben des Antragstellers, den eingereichten Unterlagen oder sonstigen Umständen Zweifel, ob die beantragte oder in Anspruch genommene Zuwendung mit dem Zuwendungszweck oder den Zuwendungsvoraussetzungen im Einklang steht, so hat die BAV dem Zuwendungsempfänger die Tatsachen, deren Aufklärung zur Beseitigung der Zweifel notwendig erscheint, nachträglich als subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB zu bezeichnen (§ 2 Abs. 2 SubvG).



2. Auszug aus dem Strafgesetzbuch

„§ 264 Subventionsbetrug“

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
 1. einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind,
 2. einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet,
 3. den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis läßt oder
 4. in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebraucht.
- (2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
 1. aus grobem Eigennutz oder unter Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege für sich oder einen anderen eine nicht gerechtfertigte Subvention großen Ausmaßes erlangt,
 2. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger oder Europäischer Amtsträger mißbraucht oder
 3. die Mithilfe eines Amtsträgers oder Europäischen Amtsträgers ausnutzt, der seine Befugnisse oder seine Stellung mißbraucht.
- (3) § 263 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 ist der Versuch strafbar.
- (5) Wer in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 leichtfertig handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (6) Nach den Absätzen 1 und 5 wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, daß auf Grund der Tat die Subvention gewährt wird. Wird die Subvention ohne Zutun des Täters nicht gewährt, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Gewähren der Subvention zu verhindern.

(7) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer Straftat nach den Absätzen 1 bis 3 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Abs. 2). Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, können eingezogen werden; § 74a ist anzuwenden.

(8) Subvention im Sinne dieser Vorschrift ist

1. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach Bundes- oder Landesrecht an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil
 - a) ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird und
 - b) der Förderung der Wirtschaft dienen soll;
2. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach dem Recht der Europäischen Union, die wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird.

Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 ist auch das öffentliche Unternehmen.

(9) Subventionserheblich im Sinne des Absatzes 1 sind Tatsachen,

1. die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes von dem Subventionsgeber als subventionserheblich bezeichnet sind oder
2. von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils gesetzlich oder nach dem Subventionsvertrag abhängig ist.

3. Auszug aus dem Subventionsgesetz

„§ 3 Offenbarungspflicht bei der Inanspruchnahme von Subventionen“

- (1) Der Subventionsnehmer ist verpflichtet, dem Subventionsgeber unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind. Besonders bestehende Pflichten zur Offenbarung bleiben unberührt.
- (2) Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwenden will, hat dies rechtzeitig vorher dem Subventionsgeber anzuzeigen.

„§ 4 Scheingeschäfte, Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten“

- (1) Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich. Wird durch ein Scheingeschäft oder eine Scheinhandlung ein anderer Sachverhalt verdeckt, so ist der verdeckte Sachverhalt für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils maßgebend.
- (2) Die Bewilligung oder Gewährung einer Subvention oder eines Subventionsvorteils ist ausgeschlossen, wenn im Zusammenhang mit einer beantragten Subvention ein Rechtsgeschäft oder eine Handlung unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen wird. Ein Missbrauch liegt vor, wenn jemand eine den gegebenen Tatsachen und Verhältnissen unangemessene Gestaltungsmöglichkeit benutzt, um eine Subvention oder einen Subventionsvorteil für sich oder einen anderen in Anspruch zu nehmen oder zu nutzen, obwohl dies dem Subventionszweck widerspricht. Dies ist namentlich dann anzunehmen, wenn die förmlichen Voraussetzungen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils in einer dem Subventionszweck widersprechenden Weise künstlich geschaffen werden.

„§ 5 Herausgabe von Subventionsvorteilen“

- (1) Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet und dadurch einen Vorteil erlangt, hat diesen dem Subventionsgeber herauszugeben.
- (2) Für den Umfang der Herausgabe gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Herausgabepflichtige nicht berufen, soweit er die Verwendungsbeschränkung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.
- (3) Besonders bestehende Verpflichtungen zur Herausgabe bleiben unberührt.